GESETZBLATT
der
Deutschen Demokratischen Republik

1950 Berlin, den 20. Mai 1950 | Nr. 56

Tag	Inhalt	Seite
9. 5. 50	Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Volkszählung 1950	435
13.5. 50	Durchführungsbestimmung zu § 37 des Gesetzes der Arbeit (Fahrpreisermäßigungen für Urlaubsreisen nach FDGB-Heimen)	435
13.5. 50	Verordnung über die Einrichtung besonderer Postscheckkonten	436

Durchführungsbestimmung
zur Anordnung über die Volkszählung 1950.
Vom 9. Mai 1950

Auf Grund des § 1 Buchst, b der Anordnung vom 3. August 1949 über die Volkszählung 1950 (ZVOB1.1 S. 604) wird hinsichtlich einer Zählung der Wohnungen folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Am 20. Juni 1950 wird im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik eine Wohnungszählung durchgeführt.

(2) Durch die Wohnungszählung werden alle im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik vorhandenen Wohnungen mittels einer „Grundstücks- und Gebäudeliste“ nach Zahl, Größe und Bewohnerzahl festgestellt.

§ 2

(1) Zur Ausfüllung der Fragebogen sind alle Hauseigentümer, Hausverwalter und deren gesetzliche Vertreter verpflichtet

(2) Die Wohnüngsinhaber sind verpflichtet, dem Hauseigentümer oder Hausverwalter die für die Ausfüllung der Grundstücks- und Gebäudeliste benötigten Auskünfte zu erteilen.

§3

Die Durchführung der Erhebung obliegt dem Statistischen Zentralamt in Verbindung mit den Statistischen Landesämtern und den Statistischen Kreisämtern.

§4

Die unmittelbare Durchführung der Erhebung obliegt den Gemeinden. Diese haben zur vollständigen Erfassung aller Gebäude und Wohnungen die bei der Personenstandsaufnahme vom 10. Oktober 1949 ausgefüllten Hauslisten heranzuziehen. Die Hauslisten sind notfalls auf Grund der Eintragungen in den Grundsteuerhebebüchern zu ergänzen oder zu berichtigen.

Berlin, den 9. Mai 1950

Ministerium des Innern Ministerium für Planung

I. V.: Warnke — Staatssekretär

Rau — Minister

Durchführungsbestimmung zu § 37 des Gesetzes der Arbeit (Fahrpreisermäßigungen für Urlaubsreisen nach FDGB-Heimen).
Vom 13. Mai 1950

Auf Grund des § 37 des Gesetzes der Arbeit vom 19. April 1950 (GBl. S. 349) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgende Durchführungsbestimmung erlassen:

§ 1

. Dan Arbeitern und Angestellten und ihren Ehegatten und minderjährigen Kindern werden für Urlaubsreisen nach Heimen des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes auf Entfernungen über 50 km je einfache Fahrt folgende Fahrpreisermäßigungen, gewährt:

a) bei Reisen für Hin- und Rückfahrt, die je einfache Fahrt mehr als 50 km, jedoch nicht mehr als 200 km Reiseweg zwischen dem Wohnort des Reisenden und dem Heim oder umgekehrt betragen,

20 v.H. des normalen Fahrpreises,

mindestens ist jedoch der volle Fahrpreis für 50 km je einfache Fahrt zu entrichten;

b) bei Reisen für Hin- und Rückfahrt, die je einfache Fahrt mehr als 200 km Reiseweg zwischen dem Wohnort des Reisenden und dem Heim oder umgekehrt betragen,

33V3 v.H. des normalen Fahrpreises,

mindestens ist jedoch der nach Buchst, a um 20 v.H. ermäßigte Fahrpreis für 200 km je einfache Fahrt zu entrichten.

In Eil- und Schnellzügen ist voller Zuschlag zu zahlen.